

# **SATZUNG**

## **des Bürger-Schützen-Vereins Rotthausen 1966 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der 1966 in Gelsenkirchen-Rotthausen gegründete Sportverein führt den Namen „Bürger-Schützen-Verein Rotthausen 1966 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Rotthausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen (Nr. 765) eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes e. V. sowie des Deutschen Schützenbundes e. V.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Beitragszahlungen sind grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren zu leisten. Sollte ein neues Mitglied kein Bankkonto besitzen, ist es in diesem Ausnahmefall möglich, die Beitragszahlungen bar an den zweiten Schatzmeister zu leisten. Dieses muss dann schriftlich mit der Beitrittserklärung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Geschäftsführer erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen sowie Verstöße gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane

- b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen grober oder leichtfertiger Gefährdung des Vereinsansehens.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.  
Gegen den Beschluss ist die Anberufung des Ehrenrates innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das vom Ausschluss betroffene Mitglied schriftlich hingewiesen werden, Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig.

## **§ 5**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das betroffene Mitglied zusammen mit der Bekanntgabe der Maßregelung durch Einschreibebrief hingewiesen werden, Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sofern sie nicht länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Bei allen Beschlüssen des Vereinsjugendtages steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins von vollendetem 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung sowie der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. An Vorstandssitzungen können ebenfalls Mitglieder teilnehmen, sofern der Vorstand dies nicht durch Beschluss ausschließt. Gäste haben kein Mitspracherecht bei Vorstandssitzungen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt, die jedoch nur eine Stimme ausüben können,
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. der Mitarbeiterkreis
- e. der Ehrenrat.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt. Sie muss mindestens einmal, im Jahr stattfinden. Eine schriftliche Einladung erfolgt nicht.
3. Zur Jahreshauptversammlung, die ebenfalls einmal im Jahr stattfindet, wird schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen.
4. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Jahreshauptversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. evtl. Satzungsänderungen
  - g. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden, sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich bestimmt sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung. bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass nach Vorbringen des Antragsinhaltes eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann aufgenommen und als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Vorstand

#### 1. Der Vorstand arbeitet

a. als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

dem 1. Vorsitzende (n),

dem 1. Schatzmeister (in),

dem 1. Geschäftsführer (in),

dem 1. Schriftführer (in) und

dem Sportleiter (in)

b. als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,

dem 2. Vorsitzende (n),

dem 2. Schatzmeister (in),

dem 2. Geschäftsführer (in),

dem 2. Schriftführer (in)

sowie den Ressortleitern für

- Jugendsport

- Breiten- und Freizeitsport

- Wettkampfsport

- Öffentlichkeitsarbeit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (n), der 1. Schatzmeister (in), der 1. Geschäftsführer (in), der 1. Schriftführer (in) und der Sportleiter (in)

- Jeder von Denen ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Die Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung). Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl bei einer Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b. die Bewilligung von Ausgaben
  - c. Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a. die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b. die Abteilungsleiter
- c. die Übungsleiter
- d. die Kassenprüfer
- e. die Mitglieder des Ehrenrates
- f. die Leiter der bestehenden Ausschüsse
- g. der Schützenkönig und der Kronprinz

## **§ 11**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen, die langjährige Vereinsmitglieder sein sollen, in der Öffentlichkeit und in Sportkreisen ein untadeliges Ansehen genießen und von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sein müssen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat hat zur Wahrung des Vereinsansehens das gesamte Vereinsleben zu überwachen und den Vorstand in. Angelegenheiten, die er für wichtig hält, zu beraten.

## § 12

### Ausschüsse

#### 1. Für die Bereiche

- a. Jugendsport
- b. Breiten- und Freizeitsport
- c. Wettkampfsport
- d. Sportanlagen und Vereinsheime
- e. Festlichkeiten

werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter Ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen

#### a. Jugendsport

- 2 Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
- Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport
- Ressortleiter für Wettkampfsport
- 1. Geschäftsführer

#### b. Breiten- und Freizeitsport

- Sportleiter
- Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport
- Ressortleiter für Jugendsport
- Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit

#### c. Wettkampfsport

- Sportleiter
- Ressortleiter für Jugendsport
- Ressortleiter für Wettkampfsport
- Mannschaftsführer der bestehenden Mannschaften

d. Sportanlagen und Vereinsheim

- 1. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Schatzmeister
- Sportleiter

e. Festlichkeiten

- 1. Geschäftsführer
- 1. Schatzmeister
- Schützenkönig
- Kronprinz
- Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit

2. Alle Mitglieder können auf freiwilliger Basis in den Ausschüssen mitarbeiten.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 13**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

## § 14

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie sämtlicher Niederschriften erhält der 1. Vorsitzende.

## § 15

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Ämterunion ist ebenfalls zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes ausüben.
  
2. Damit immer eingearbeitete Mitglieder im Vorstand vertreten sind, werden im Wechsel
  - a. der/die 1. Vorsitzende,  
der/die 1. Geschäftsführer (in),  
der/die 1. Schatzmeister (in),  
der/die 1. Schriftführer (in),  
der/die Sportleiter (in),  
sämtliche Ressortleiter  
sowie die Kassenprüfer

und im Folgejahr

b.

der/die 2. Vorsitzende,

der/die 2. Geschäftsführer (in),

der/die 2. Schatzmeister (in)

und der/die 2. Schriftführer (in)

gewählt.

3. Sollte der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Schatzmeister oder der 1. Schriftführer sein Amt keine zwei Jahre ausüben, rückt der Stellvertreter in den geschäftsführenden Vorstand auf. In diesem Fall wird das Amt des Stellvertreters neu besetzt.

## **§ 16**

### **Jugend**

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung , der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister.

## § 18

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Westfälischen Schützenbund e. V., 44145 Dortmund, mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Gelsenkirchen, 23. Oktober 2015